

Gesundheitsmanagement und Krankheit im Arbeitsverhältnis

vom Stein / Rothe / Schlegel

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75456-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

C. Stäube – Gase – Dämpfe – Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	77
II. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	78
III. Überblick über die Regelungsinhalte der Gefahrstoffverordnung	81
1. Anwendungsbereich	81
2. Gefährdungsbeurteilung	83
3. Anforderungen an den Arbeitgeber	85
a) Fachkunde/Sachkunde	85
b) Betriebliche Organisation	86
c) Festlegung der Schutzmaßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit	87
d) Dokumentation und Unterrichtung der Beschäftigten	88
e) Unterrichtung der Behörde	91
f) Besondere Regelungen für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten sowie Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen	92
IV. Hilfestellung für die Praxis – Konkretisierung der Gefahrstoffverordnung durch Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)	94

Literatur:

Weinmann/Klein/Bayer, Gefahrstoffrecht, Chemikalienrecht und Arbeitsschutz, Loseblatt, Teil 1, A Gefahrstoffverordnung.

I. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz alle Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu treffen. Dies gilt auch bei Gefährdungen durch chemische Einwirkungen (Gefahrstoffe). Gefahrstoffe sind nach der **Gefahrstoffverordnung**¹⁷ Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften. Sie können beim Menschen akute oder chronische gesundheitliche Schäden verursachen oder auch die Sicherheit der Beschäftigten gefährden durch physikalische Eigenschaften wie entzündlich oder explosionsgefährlich. Zu den Gefahrstoffen zählen nicht nur alle Chemikalien, sondern auch Holzstaub, Ottokraftstoff, Dieselmotorenmissionen oder Schweißrauche sowie Stoffe, die eine Staubexplosion hervorrufen können wie beispielsweise Mehlstaub. Die Gefahrstoffverordnung enthält umfassende Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Verordnung enthält zusätzlich Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.

II. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Wie der Homepage der Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA, Juni 2013) zu entnehmen ist, sind „laut aktuellen Forschungsergebnissen (sind) 19% der Arbeitnehmer in der EU während eines Viertels ihrer Arbeitszeit oder länger toxischen Dämpfen ausgesetzt, während bei 15% der Arbeitnehmer der Umgang mit Gefahrstoffen sogar ein Teil ihrer täglichen Arbeit ist“. In Deutschland – einem wichtigen Chemiestandort – kann davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil noch höher liegt.

¹⁷ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626).

- 79 Für den Arbeitgeber setzt die Beurteilung der Gefährdungen durch Gefahrstoffe **umfangreiches Wissen über die Stoffe am Arbeitsplatz** voraus. Oftmals sind die Gefahren, die von einem chemischen Stoff ausgehen, gar nicht bekannt oder sie werden unterschätzt. Das Wissen um das Auftreten und das gesundheitgefährdende Potenzial der Gefahrstoffe ist häufig gering. Das Spektrum der Gefahrstoffe ist außerordentlich komplex. Viele Gefahrstoffe entstehen zT unbeabsichtigt erst bei der Verwendung oder bei der Bearbeitung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse. Selbst Stoffe, die gemeinhin als ungefährlich gelten, wie beispielsweise Wasser, können bei lang andauernder Einwirkung zu Schädigungen führen. Das Gefahrenpotenzial eines Gefahrstoffs wird zunächst durch seine stoffinhärenten spezifischen Eigenschaften bestimmt, danach zusätzlich auch durch die Art der späteren Verwendung oder seiner Entstehung bei den Tätigkeiten.
- 80 Die **beruflichen Tätigkeiten**, bei denen Gefahrstoffe eine Rolle spielen, sind genauso vielschichtig wie das Spektrum der Gefahrstoffe selbst. Ist es in der chemischen Industrie und der Forschung klar, dass Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, ist dieses Wissen in Bereichen wie der Bauwirtschaft oder der Landwirtschaft, beim Schweißen oder in einer Schreinerei nicht immer vorhanden. Die Gefahrstoffverordnung erfasst – im Einklang mit dem EG-Recht – alle diese unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und schafft für den gesamten heterogenen Anwendungsbereich branchenübergreifend Regelungen.

III. Überblick über die Regelungsinhalte der Gefahrstoffverordnung

1. Anwendungsbereich

81 Paragraphen/Anhänge	Regelungsinhalte
Abschnitt 1 §§ 1 und 2	Zielsetzung, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 §§ 3 bis 5	Gefahrstoffinformation
Abschnitt 3 §§ 6 und 7	Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten
Abschnitt 4 §§ 8 bis 15	Schutzmaßnahmen
Abschnitt 5 § 16 und 17	Verbote und Beschränkungen
Abschnitt 6 § 18 bis 20	Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe
Abschnitt 7 § 21 bis 24	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Anhang I Nummer 1 bis 5	Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
Anhang II Nummer 1 bis 6	Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
Anhang III	Spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden

Tab. 4: Überblick über die Regelungsinhalte der Gefahrstoffverordnung

- 82 Die Gefahrstoffverordnung wendet sich mit ihren Regelungen an den **Arbeitgeber**. Nach der Gefahrstoffverordnung ist auch der Unternehmer ohne Beschäftigte oder der Auftraggeber oder der Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes dem Arbeitge-

ber gleichgestellt. Die Regelungen der Gefahrstoffverordnung dienen dem Schutz der Beschäftigten. Beschäftigte sind Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG. Den Beschäftigten gleichgestellt sind Schüler, Studierende und sonstige Personen, insbesondere in wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Personen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, dh auch auf diese Personengruppen finden die Regelungen der Gefahrstoffverordnung Anwendung.

2. Gefährdungsbeurteilung

Kernelement der Gefahrstoffverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. Dazu hat sich der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus § 6 GefStoffV, die durch Technische Regeln für Gefahrstoffe (→ Rn. 94) näher konkretisiert werden. Wichtige Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die **Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Gemische** (auf dem Etikett) sowie das **Sicherheitsdatenblatt**. Das Sicherheitsdatenblatt enthält ua Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung, zu physikalischen und chemischen Eigenschaften der Gefahrstoffe, Hinweise zur sicheren Handhabung und Lagerung, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sowie Grenzwerte für berufsbedingte Exposition. Bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen auch Gefahrstoffe, die bei Tätigkeiten als Stäube (einschließlich Rauche, ultrafeine Partikel), Gase, Dämpfe oder Nebel freigesetzt werden können wie beispielsweise

- aus Schweißelektroden entstehende Schweißrauche,
- beim Schleifen freigesetzter Holzstaub,
- aus Reinigern freigesetzte Lösemittel,
- beim Bohren in Betondecken entstehende silikogene Stäube,
- bei Sanierungsarbeiten in kontaminierten Bereichen,
- bei Tätigkeiten entstehende Pyrolyseprodukte oder
- die spanabhebende Metallbearbeitung mit Kühlschmierstoffen.

Erforderlich ist – unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Exposition – die **Beurteilung** der mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen (durch Einatmen), dermalen (durch Hautkontakt) und physikalisch-chemischen Gefährdungen (Brand- und Explosionsgefahren) sowie sonstigen durch Gefahrstoffe bedingte Gefährdungen. Die Bewertung der eingesetzten Arbeitsverfahren ist ebenfalls durchzuführen. Auch Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie dem Auftreten von Berufskrankheiten fließen in die Gefährdungsbeurteilung ein. Dazu haben viele Verbände, Berufsgenossenschaften und auch die BAuA nützliche Hilfsmittel veröffentlicht, die kostenlos erhältlich sind (zB Einfaches Maßnahmenkonzept der BAuA, EMKG). § 6 GefStoffV legt weiterhin Kriterien fest, bei deren Erfüllung lediglich eine geringe Gefährdung angenommen wird. Für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sieht die Verordnung Erleichterungen vor.

3. Anforderungen an den Arbeitgeber

a) Fachkunde/Sachkunde. Nicht jeder Arbeitgeber verfügt über das Wissen, das nach der Gefahrstoffverordnung für eine **fachkundige Beurteilung** der Gefährdung erforderlich ist. In diesen Fällen hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Die Person, die die Beratung übernimmt, muss über Kenntnisse verfügen, die der Art der Aufgabe/Tätigkeit und der Höhe der Gefährdung entsprechen. Für diese Beratungstätigkeit kommen Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Fachärzte für Arbeitsmedizin oder andere Personen mit einer chemisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung infrage. Fachkundig muss auch derjenige sein, der Arbeitsplatzmessungen von Gefahrstoffen durchführt. Für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest, bei der Schädlingsbekämpfung und für Begasanlagen sieht die Gefahrstoffverordnung weitergehende Anforderungen in Form einer Sachkunde vor, die auch entsprechende Sachkundelehrgänge umfassen.

- 86 **b) Betriebliche Organisation.** Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in seine betriebliche Organisation einzubinden. Dabei sind die **Personalvertretungen** der Beschäftigten in geeigneter Form zu beteiligen. Dies betrifft beispielsweise die Einführung neuer Arbeitsverfahren, die Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Gefahrstoffe alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren ausreichend berücksichtigt. Dazu gehören auch psychische Faktoren, die sich zB bei besonders gefahrenträchtigen Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten unter Zeitdruck ergeben können.
- 87 **c) Festlegung der Schutzmaßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit.** Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Ihre Rangfolge richtet sich dabei nach dem im Arbeitsschutz etablierten STOP-Prinzip – Substitution, Technische Schutzmaßnahmen, Organisatorische Schutzmaßnahmen, Personenbezogene Schutzmaßnahmen. Entsprechend muss der Arbeitgeber seine Schutzmaßnahmen auswählen und festlegen. Entsprechende Maßnahmenpakete sind in der Verordnung klar gegliedert nach Grundpflichten (§ 7 GefStoffV), allgemeinen Maßnahmen (§ 8 GefStoffV) und zusätzlichen Maßnahmen (§ 9 GefStoffV). Besondere zusätzliche Regelungen gelten für krebserzeugende Gefahrstoffe (§ 10 GefStoffV) und Gefahrstoffe mit Brand- und Explosionsgefährdungen (§ 11 GefStoffV). Für bestimmte Tätigkeiten werden die allgemeinen Maßnahmen in den Anhängen I und III weiter konkretisiert. Treten maßgebliche **Veränderungen der Arbeitsbedingungen** auf oder liegen neue Informationen vor, zum Beispiel aus Unfallberichten oder Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung umgehend zu aktualisieren. Maßgebliche Veränderungen können zB
- die Einführung neuer Gefahrstoffe in Arbeitsbereiche,
 - Änderungen der Tätigkeiten oder der Bedingungen am Arbeitsplatz (Mengen, Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen, Lüftungsverhältnisse) oder
 - Änderungen bei den Arbeitsplatzgrenzwerten (TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“), Biologischen Grenzwerten (TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“) bzw. Beurteilungsmaßstäben (TRGS 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“)
- sein. Die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist auch erforderlich, wenn die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind. Ansonsten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Ebenfalls hat er die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen.
- 88 **d) Dokumentation und Unterrichtung der Beschäftigten.** Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Dabei hat er auch ein Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen (Gefahrstoffverzeichnis). Zusätzlich hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis ist auch die Höhe und Dauer der Exposition anzugeben und es ist für mindestens vierzig Jahren nach Ende der Exposition aufzubewahren. Alternativ wird in der Gefahrstoffverordnung die Möglichkeit eröffnet, dass der Arbeitgeber die vierzigjährige Aufbewahrungspflicht auf den zuständigen Unfallversicherungsträger überträgt, ebenso wie die Pflicht, der betroffenen Person auf Antrag einen Auszug aus dem Verzeichnis mit den sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Werden nur Tätigkeiten mit einer geringen Gefährdung ausgeübt, ist eine vereinfachte **89** Dokumentation zulässig und es ist kein Gefahrstoffverzeichnis erforderlich.

Für alle Tätigkeiten ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine **schriftliche** **90** **Betriebsanweisung** zu erstellen, die den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache zugänglich zu machen ist. Auf Basis der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen.

e) Unterrichtung der Behörde. Der Arbeitgeber hat die zuständige Behörde unverzüglich **91** über jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernsten Gesundheitsgefahr von Beschäftigten geführt haben, zu unterrichten sowie über Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sind.

f) Besondere Regelungen für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten sowie Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen. Zu Brand- und Explosionsgefährdungen, für partikelförmige Gefahrstoffe (Staub), für Begasungen, zur Schädlingsbekämpfung sowie für Ammoniumnitrat und explosionsfähige Peroxide enthält die Gefahrstoffverordnung spezielle Anforderungen. Bestimmte Tätigkeiten wie Begasungen bedürfen einer Erlaubnis oder einer Anzeige wie Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien.

Eine Besonderheit bilden Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen über die **93** EU-Vorgaben hinaus. Diese finden sich in den §§ 16 und 17 sowie im Anhang II Gef-StoffV. Es handelt sich hier um Regelungen, die schon vor den heutigen EU-Regelungen existierten und beibehalten werden können, bis die EU eine eigene abschließende Regelung getroffen hat.

IV. Hilfestellung für die Praxis – Konkretisierung der Gefahrstoffverordnung durch Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Die Gefahrstoffverordnung erfasst ein großes Spektrum verschiedenartiger Tätigkeiten, für **94** die die Verordnung mit ihren flexiblen Regelungen nur den gesetzlichen Rahmen darstellen kann. Wie in den Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz üblich, erfolgt eine Konkretisierung der Bestimmungen für einzelne Tätigkeitsbereiche durch untergesetzliche Regelungen. Diese Hilfestellung für die Praxis wird durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) gegeben, dem nach der Gefahrstoffverordnung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Der Ausschuss ist auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung eingerichtet und hat insbesondere die Aufgabe,

- den Stand der Wissenschaft, Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung zu ermitteln,
- zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die dem jeweiligen Stand von Technik und Medizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten und
- Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte und andere Beurteilungsmaßstäbe für Gefahrstoffe vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen.

Der AGS hat für die wichtigsten Bereiche, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, **95** Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) erarbeitet. Dies betrifft Technische Regeln zu Arbeitsplatzgrenzwerten, zur Gefährdungsbeurteilung, zur Substitution und zu Schutzmaßnahmen für verschiedenste Tätigkeitsbereiche oder unterschiedlichste Gefahrstoffe, wie zB Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, bei Begasungen, für Tätigkeiten mit Holzstaub, mit mineralischem Staub oder zu Ersatzstoffverfahren. Von diesen Technischen Regeln geht nach der Gefahrstoffverordnung eine **Vermutungswirkung** aus. Das heißt, dass der

Arbeitgeber, der die TRGS anwendet, davon ausgehen kann, dass er die Vorschriften der Verordnung erfüllt. Von den Regeln und Erkenntnissen kann ohne Zustimmung der Behörde abgewichen werden, wenn gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.

- 96 Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) werden auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin¹⁸ veröffentlicht und können von dort kostenlos heruntergeladen werden.

D. Gefährdungen durch Krankheitserreger bei der Arbeit: Biostoffverordnung (BioStoffV)

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	97
II. Tätigkeiten mit Biostoffen	99
III. Überblick über die Regelungsinhalte der Biostoffverordnung	101
1. Anwendungsbereich	101
2. Gefährdungsbeurteilung	103
3. Anforderungen an den Arbeitgeber	106
a) Fachkunde	106
b) Betriebliche Organisation	107
c) Festlegung der Schutzmaßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit	109
d) Dokumentation und Unterrichtung der Beschäftigten	111
e) Unterrichtung der Behörde	112
f) Zusätzliche Anforderungen an Tätigkeiten in Laboratorien, der Biotechnologie, der Versuchstierhaltung und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	113
IV. Hilfestellung für die Praxis – Konkretisierung der Biostoffverordnung durch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)	115

Literatur:

Weinmann/Klein/Bayer, Gefahrstoffrecht, Chemikalienrecht und Arbeitsschutz, Loseblatt, Teil 1, D Biostoffverordnung.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Allgemeines

- 97 Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz alle Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu treffen. Dies gilt auch bei Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe). Biostoffe sind nach der **Biostoffverordnung**¹⁹ alle Krankheitserreger sowie auch Mikroorganismen, die auf den Menschen sensibilisierend wirken können oder die toxische Eigenschaften haben. Ebenso erfasst werden sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen wie die Eigenschaften krebserzeugend (zB Helicobacter pylori, Hepatitis C) oder fruchtschädigend (zB Erreger der Röteln oder der Toxoplasmose). Zu den Biostoffen zählen Endoparasiten (Parasiten, die vorübergehend im Menschen leben, wie beispielsweise bestimmte Bandwürmer), Zellkulturen sowie BSE/TSE hervorruifende Agenzien. Auch Ektoparasiten (Parasiten, die auf dem Menschen leben, wie beispielsweise die Kräzmilbe), sind den Biostoffen gleichgestellt, wenn sie eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen. Die Biostoffver-

¹⁸ <http://www.baua.de/trgs>.

¹⁹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626).

ordnung enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Die Verordnung enthält auch Regelungen zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, dies betrifft insbesondere Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, teilweise in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien.

Für den Arbeitgeber setzt die **Beurteilung der Gefährdungen durch Biostoffe** umfangreiches Wissen über die Stoffe am Arbeitsplatz voraus. Oftmals sind die Gefahren, die von Biostoffen ausgehen, gar nicht bekannt oder sie werden unterschätzt. In der Regel sind sie nicht für das menschliche Auge sichtbar und das Wissen um das Vorkommen und das gesundheitsgefährdende Potenzial der Biostoffe ist häufig gering. Das Spektrum der Biostoffe ist außerordentlich komplex. Viele der Mikroorganismen sind für den Menschen ungefährlich. Der Mensch ist nicht nur von Mikroorganismen umgeben, sondern sie sind für den normalen Ablauf von Körperfunktionen und für seine Gesundheit unentbehrlich. Daneben gibt es Mikroorganismen, die eine reale Gefahr für den Menschen darstellen. Beispielhaft seien hier die Erreger von Milzbrand, Pocken oder Tuberkulose, aber auch die Hepatitis- oder HI-Viren genannt. Das Gefahrenpotenzial des jeweiligen Mikroorganismus wird durch seine spezifischen biologischen Eigenschaften bestimmt.

II. Tätigkeiten mit Biostoffen

Biostoffe sind **allgegenwärtig**, so dass auch jeder Beschäftigte bei seiner Arbeit ständig mit ihnen in Berührung kommt. Allein das Anfassen einer Türklinke bringt ihn in Kontakt mit unzähligen Mikroorganismen, von denen manche auch humanpathogen sind, dh beim Menschen Krankheiten hervorrufen können. Erkältete, niesende Kollegen oder Kunden können das Infektionsrisiko zusätzlich erhöhen. Diese Gefährdungen haben aber keinen direkten Bezug zu der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Jede private Bus- oder Bahnfahrt, jeder Theater- oder Kinobesuch, jedes Aufsuchen einer öffentlichen Toilette birgt vergleichbare Gefährdungen. Dieses reine „Ausgesetztein“ gegenüber Biostoffen ist dem normalen Lebensrisiko zuzurechnen und unterliegt nicht der Biostoffverordnung.

Deutlich **höher gefährdet** sind dagegen Beschäftigte, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit Biostoffe herstellen oder verwenden und dadurch zusätzlich exponiert werden können, wie bei Tätigkeiten in mikrobiologischen Laboratorien oder in der Biotechnologie. Gleichermaßen gilt auch für solche Tätigkeiten, bei oder durch deren Ausübung Biostoffe freigesetzt werden können und die Möglichkeit besteht, dass die Beschäftigten mit diesen Mikroorganismen in direkten Kontakt kommen. Nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kommen heutzutage in Deutschland täglich schätzungsweise 5 Mio. Beschäftigte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt mit Biostoffen. Die Tendenz ist steigend, bedingt durch innovative Anwendungsbereiche zB in der Bio-/Umwelttechnologie und neue Tätigkeitsbereiche, zB in der Abfallbehandlung und -entsorgung.

III. Überblick über die Regelungsinhalte der Biostoffverordnung

1. Anwendungsbereich

Die beruflichen Tätigkeiten, bei denen Biostoffe eine Rolle spielen und die der Biostoffverordnung unterliegen, sind genauso vielschichtig wie das Spektrum der Biostoffe selber. Betroffen sind die **Forschung, die biotechnische Produktion und die Gesundheitsfürsorge**. Aber auch in der Nahrungsmittelproduktion, der Landwirtschaft, der Abfall- und Abwasserwirtschaft und sogar im Baubereich muss mit dem Auftreten von Biostoffen gerechnet werden. Die Biostoffverordnung erfasst – im Einklang mit dem EG-Recht – alle diese unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und schafft für den gesamten heterogenen

Anwendungsbereich branchenübergreifend Regelungen, die bei vergleichbaren Gefährdungen auch das gleiche Schutzniveau sicherstellen.

Paragraphen/Anhänge	Regelungsinhalte
Abschnitt 1 §§ 1 bis 3	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Risikogruppeneinstufung
Abschnitt 2 §§ 4 bis 7	Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenzuordnung, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten
Abschnitt 3 §§ 8 bis 14	Grundpflichten und Schutzmaßnahmen
Abschnitt 4 §§ 15 und 16	Erlaubnis- und Anzeigepflicht
Abschnitt 5 § 17 bis 19	Vollzugsregelungen und Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe
Abschnitt 6 § 20 bis 22	Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Übergangsvorschriften
Anhang I, II und III	Symbol für Biogefährdung Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Laboratorien, vergleichbaren Einrichtungen und Versuchstierhaltung Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Biotechnologie

Tab. 5: Überblick über die Regelungsinhalte der Biostoffverordnung

102 Die Biostoffverordnung wendet sich mit ihren Regelungen an den **Arbeitgeber**. Nach der Biostoffverordnung ist auch der Unternehmer ohne Beschäftigte oder der Auftraggeber oder Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes dem Arbeitgeber gleichgestellt. Die Regelungen der Biostoffverordnung dienen dem **Schutz der Beschäftigten**. Beschäftigte sind Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG. Den Beschäftigten gleichgestellt sind Schüler, Studierende und sonstige Personen, insbesondere in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Tätige, dh auch auf diese Personengruppen finden die Schutzmaßnahmen der Biostoffverordnung Anwendung.

2. Gefährdungsbeurteilung

103 Kernelement der Biostoffverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Verordnung hat als maßgebliche Instrumentarien die **Differenzierung von gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten** und das System der **Schutzstufen** eingeführt, die – zusammen mit der Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen, die eine Aussage zum Infektionspotential der Biostoffe gibt – dem Arbeitgeber Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen bieten.

104 Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass in Bereichen wie der Entsorgungswirtschaft, der Bauwirtschaft, der Metallbearbeitung mit Kühlsmierstoffen oder der Land- und Forstwirtschaft – sogenannten nicht gezielten Tätigkeiten – oftmals nicht bekannt ist, ob bzw. welche Biostoffe auftreten. Oftmals können Biostoffe als ungewollte Begleiterscheinung auftreten, die bei diesen Tätigkeiten nicht erwartet werden. Folgende Informationen können auf das **Auftreten von Biostoffen** hinweisen:

- das Vorliegen geeigneter Lebensbedingungen in Bezug auf Feuchtigkeit, Wärme und Substanzen, die als Nährstoffe dienen können,
- typischer Geruch (zB muffig, faulig),
- Trübung von Flüssigkeiten,
- sichtbarer Bewuchs von Materialien.